



Kinderschutz in der Schule

Grundlagen für die Prävention sexualisierter Gewalt

Susanne Blasberg-Bense



Rechtliche Grundlagen.

Schulgesetz § 42

(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

16. Schulrechtsänderungsgesetz – ab 01.08.2022

Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.

.



Rechtliche Grundlagen.

Allgemeine Dienstordnung § 29

(2) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, eine Misshandlung oder einen sexuellen Missbrauch einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb oder außerhalb der Schule, ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Diese entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen (§ 42 Absatz 6 SchulG).

□(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die dienstaufsichtlich zuständige Schulaufsichtsbehörde unverzüglich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die auf einen sexuellen Missbrauch durch eine Lehrerin oder einen Lehrer hindeuten. Entsprechendes gilt für das in der Schule tätige Personal der Schulträger und außerschulischer Partner der Schule.



Rechtliche Grundlagen.

Gemeinsamer Runderlass IM, MKFFI, MSB, MAGS, JM

3.2.6 Gefährdung des Kindeswohls:

Bestehen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers, hat die Lehrkraft, die diese in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit wahrgenommen hat, zur Gefährdungseinschätzung Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Sie darf die erforderlichen Daten zu diesem Zwecke anonymisiert übermitteln. Lehrkräfte, die einen derartigen Verdacht haben, informieren die Schulleitung unverzüglich. Sofern ein Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und den Personensorgeberechtigten keinen Erfolg verspricht – u.a. soll hierbei auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden – und eine Gefährdung auf andere Weise nicht abzuwenden ist und somit ein Tätigwerden des Jugendamtes als erforderlich erachtet wird, ist die Lehrkraft beziehungsweise die Schulleitung befugt, das Jugendamt zu informieren und die erforderlichen Daten mitzuteilen. Vorab sind die Betroffenen hierüber in Kenntnis zu setzen, sofern damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.



Verantwortlichkeiten in der Schule

Schulleitung

**Gesamtverantwortung
für die
Bildungs- und
Erziehungsarbeit, d.h. auch
für eine Schulkultur des
gegenseitigen Respekts,
des Hinsehens und
Handelns**

Lehrerinnen und Lehrer, Weitere Beschäftigte, z.B. OGS, Schulsozialarbeit

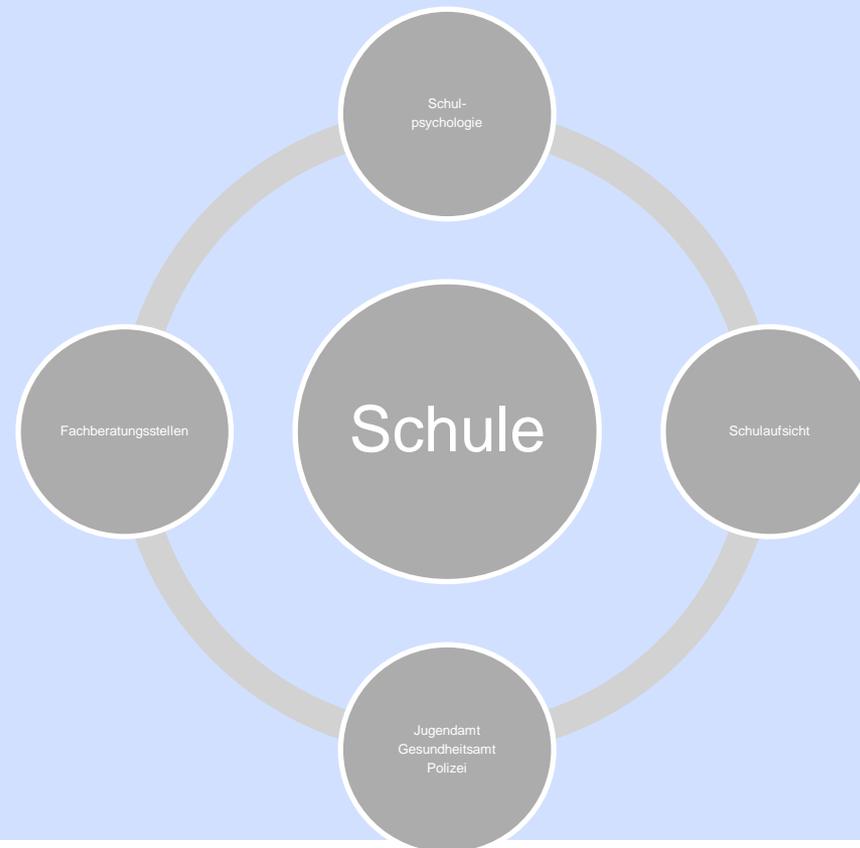
**Erste Ansprechpartner/innen
Strukturierte Beobachtung,
Austausch,
Teamgespräche**

Schulisches Team für Gewaltprävention und Krisenintervention, Beratungslehrkräfte

**Besonders geschulte
Personen, „Lotsen-
Funktion“**



Die Einzelschule als Teil gesamtstaatlicher und gesamtgesellschaftlicher Verantwortung im lokalen Netzwerk





Unterstützungsstrukturen/-materialien

Schulpsychologische Beratungsstellen

Notfallordner *Hinsehen und Handeln* – Handlungsempfehlungen zur Krisenprävention und Krisenintervention

Arbeitshilfe Kinderschutz in der Schule

<https://www.ganztag-nrw.de>

Kampagne Kein Raum für Missbrauch

<https://www.schulministerium.nrw/sexualisierte-gewalt>

<https://nordrhein-westfalen.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/bestandteile/>